



Deutsches
Patent- und Markenamt

Geschmacksmuster

Eine Informationsbroschüre
zum Designschutz





Inhalt

Design als Wirtschaftsfaktor	4
Recherche	5
Was kann als Geschmacksmuster geschützt werden?	6
Wie melden Sie ein Geschmacksmuster an?	7
Kosten und Schutzdauer	9
Was ist eine Priorität?	10
Welche Rechte gibt Ihnen ein Geschmacksmuster?.	11
Wo gilt der Geschmacksmusterschutz?	12
Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster	13
Service, Adressen und wichtige Rufnummern.	14



Design als Wirtschaftsfaktor

Modernes Design spielt heute eine erhebliche Rolle für den wirtschaftlichen Erfolg eines Produkts. Nachdem funktionale Unterschiede zwischen Gebrauchsgegenständen selten und die Lebenszyklen von Produkten kürzer geworden sind, ist die optische Aufmachung häufig das einzige Unterscheidungsmerkmal. Form- und Farbgestaltung verbinden sich mit dem Gebrauchszweck zu einer funktionalen Einheit.

Die Wirtschaft setzt Produktdesign werbewirksam als Imageträger ein. Attraktive Farb- und Formgebung fasziniert, spricht emotional an und bindet den Verbraucher. Für Gebrauchsgüter und selbst für rein technische Geräte ist originelles Produktdesign heute ein Muss.

Das Geschmacksmuster ist das passende gewerbliche Schutzrecht für Ihr Design. Geschmacksmuster schützen die Farb- und Formgebung von Produkten – vom Auto bis zur Zitronenpresse.



Recherche

Weil das Deutsche Patent- und Markenamt die Neuheit und Eigenart Ihres Designs nicht überprüft, ist es empfehlenswert, vor einer Anmeldung den bestehenden Formenschatz zu recherchieren und sich hierbei auch über den Bestand eingetragener Geschmacksmuster zu informieren.

Hierzu können Sie in der amtlichen Publikations- und Registerdatenbank **DPMRegister** des Deutschen Patent- und Markenamts nach allen seit dem 1. Juli 1988 eingetragenen deutschen Geschmacksmustern recherchieren.

DPMRegister wird Ihnen vom Deutschen Patent- und Markenamt kostenfrei zur Verfügung gestellt und ermöglicht Ihnen die Online-Recherche zu allen Schutzrechtsveröffentlichungen unter <http://register.dpma.de>.

Daneben können Sie in den Datenbanken des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (<http://oami.europa.eu>) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (<http://wipo.int>) recherchieren.

Beachten Sie aber, dass auch andere Designs der Neuheit und Eigenart Ihres eigenen Designs entgegenstehen können, wenn sie früher veröffentlicht wurden. Beziehen Sie daher in Ihre Recherche auch andere verfügbare Suchmöglichkeiten noch ein.



Was kann als Geschmacksmuster geschützt werden?

Als Geschmacksmuster kann die zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Teils oder eines ganzen Erzeugnisses geschützt werden. Durch ein Geschmacksmuster wird also die Gestaltung einer Fläche – zum Beispiel eines Stoffes oder einer Tapete – oder die Gestaltung eines dreidimensionalen Gegenstandes geschützt. Hier spielen die Linien, Konturen, Farben, die Gestalt, die Oberflächenstruktur oder die Werkstoffe des Erzeugnisses eine Rolle.

Ein Erzeugnis ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich seiner Verpackung, Ausstattung, grafischen Symbole und typografischen Schriftzeichen sowie Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden können.

Ihr Design muss zum Zeitpunkt der Anmeldung neu sein. Das heißt, vor dem Anmeldetag darf kein identisches oder nur in unwesentlichen Merkmalen abweichendes Design veröffentlicht, ausgestellt oder sonst auf den Markt gebracht worden sein.

Außerdem muss das Design Eigenart aufweisen. Sein Gesamteindruck hat sich dafür von dem bereits bestehenden Designs zu unterscheiden. Hierbei kommt es weder auf die Sicht eines Laien noch auf die eines Produktdesigners an. Vielmehr ist der bei einem sogenannten „informierten Benutzer“ hervorgerufene Gesamteindruck entscheidend.

Neuheit und Eigenart werden im Deutschen Patent- und Markenamt aber nicht geprüft. Daher bezeichnet man das Geschmacksmuster auch als ungeprüftes Schutzrecht. Rechte Anderer sind ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung. Die Schutzvoraussetzungen werden erst im Streitfall zwischen dem Anmelder und einem Dritten durch die Zivilgerichte geprüft. Liegen die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Anmeldung nicht vor, entsteht – trotz Eintragung – kein Schutzrecht, aus dem Rechte hergeleitet werden könnten.



Wie melden Sie ein Geschmacksmuster an?

Sie können die Geschmacksmusteranmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt in München, Jena oder beim Technischen Informationszentrum in Berlin einreichen. Die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts unter www.dpma.de.

Für die Anmeldung sind erforderlich:

- ein Eintragungsantrag, im Falle einer Sammelanmeldung ist zusätzlich ein Anlageblatt zu verwenden (bis zu 100 Designs können in einer Anmeldung zusammengefasst werden, wenn sie mindestens eine gemeinsame Warenklasse haben),
- Angaben zu Ihrer Identität,
- eine zur Bekanntmachung geeignete fotografische oder sonstige grafische Wiedergabe des Designs, die deutlich und vollständig offenbart, wofür Schutz beansprucht wird und
- eine Angabe der Erzeugnisse, bei denen das Geschmacksmuster verwendet werden soll.

Die Wiedergabe besteht aus mindestens einer farbigen oder schwarzweißen, fotografischen oder sonstigen grafischen Darstellung (zum Beispiel Strichzeichnung) des Designs. Sie können bis zu zehn Darstellungen einreichen, um die schutzbegründenden Merkmale zu verdeutlichen (zum Beispiel Darstellung aus unterschiedlichen Perspektiven).

Die Wiedergabe legt Gegenstand und Umfang des Schutzrechts fest und ist daher von zentraler Bedeutung. Der Schutzgegenstand ist auf die in der Wiedergabe sichtbaren Erscheinungsmerkmale beschränkt, das heißt, nur das, was in der Wiedergabe sichtbar ist, ist auch geschützt. Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, die aus Ihrer Sicht zu schützenden Bestandteile des Designs deutlich sichtbar wiederzugeben.



Bei einer Papieranmeldung können Sie die Darstellungen Ihres Designs entweder auf dem amtlichen Formblatt oder als JPEG-Datei auf einem elektronischen Datenträger einreichen. Bei Nutzung von **DPMAdirekt** (elektronische Anmeldung) können Sie Ihre digitalen Bilder per „drag and drop“ direkt in das Anmeldefenster ziehen.

Sie können einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung Ihres Geschmacksmusters stellen. Das kann zweckmäßig sein, wenn Sie zunächst abwarten wollen, ob das

Produkt vom Markt angenommen wird, oder das Design vorläufig geheim halten wollen. Der Schutz ist dann zunächst auf 30 Monate begrenzt. In dieser Zeit können Sie sich entscheiden, ob Sie den Schutz auf fünf Jahre erstrecken. Im Falle der Erstreckung wird das Geschmacksmuster nachträglich veröffentlicht.

Zur Erläuterung der Wiedergabe des Designs können Sie eine Beschreibung einreichen, die maximal 100 Wörter enthalten soll.



Kosten und Schutzdauer

Einzelanmeldung	70 Euro
bei elektronischer Anmeldung	60 Euro
Sammelanmeldung	
je Design	7 Euro
mindestens jedoch	70 Euro
bei elektronischer Anmeldung	
je Design	6 Euro
mindestens jedoch	60 Euro

Die Anmeldegebühren müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Anmeldetag gezahlt werden. Ihr Design ist mit dem Tag der Eintragung in das Geschmacksmusterregister geschützt.

Anmeldegebühren bei Aufschiebung der Bekanntmachung

Einzelanmeldung	30 Euro
Sammelanmeldung	
je Design	3 Euro
mindestens jedoch	30 Euro

Erstreckungsgebühr

Einzelanmeldung	40 Euro
Sammelanmeldung	
je Design	4 Euro
mindestens jedoch	40 Euro

Die Schutzdauer beträgt maximal 25 Jahre ab dem Anmeldetag. Nach jeweils fünf Jahren müssen Sie eine Aufrechterhaltungsgebühr zahlen. Zahlen Sie diese Gebühr nicht, wird die Eintragung im Geschmacksmusterregister gelöscht.

Aufrechterhaltungsgebühren

6. bis 10. Schutzjahr	90 Euro
11. bis 15. Schutzjahr	120 Euro
16. bis 20. Schutzjahr	150 Euro
21. bis 25. Schutzjahr	180 Euro

Was ist eine Priorität?

Für das Schutzrecht kann ein vor dem Anmeldetag liegender Zeitrang anerkannt werden (sogenannte Priorität). Haben Sie Ihr Design bereits auf einer öffentlichen Ausstellung oder Messe zur Schau gestellt, können Sie es innerhalb von sechs Monaten unter Beanspruchung des Zeitrangs der Zurschaustellung beim Deutschen Patent- und Markenamt anmelden (sogenannte Ausstellungspriorität).

Den Namen der Messe muss das Bundesministerium der Justiz zu diesem Zweck im Bundesgesetzblatt veröffentlicht haben. Die Zurschaustellung ist durch eine Bescheinigung des Messeveranstalters zu belegen.

Haben Sie Ihr Design bereits in einem Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder der Welthandelsorganisation angemeldet, können Sie es innerhalb von sechs Monaten unter Beanspruchung des Zeitrangs der Voranmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt anmelden (sogenannte ausländische Priorität). Hierfür ist eine Abschrift der Voranmeldung erforderlich.



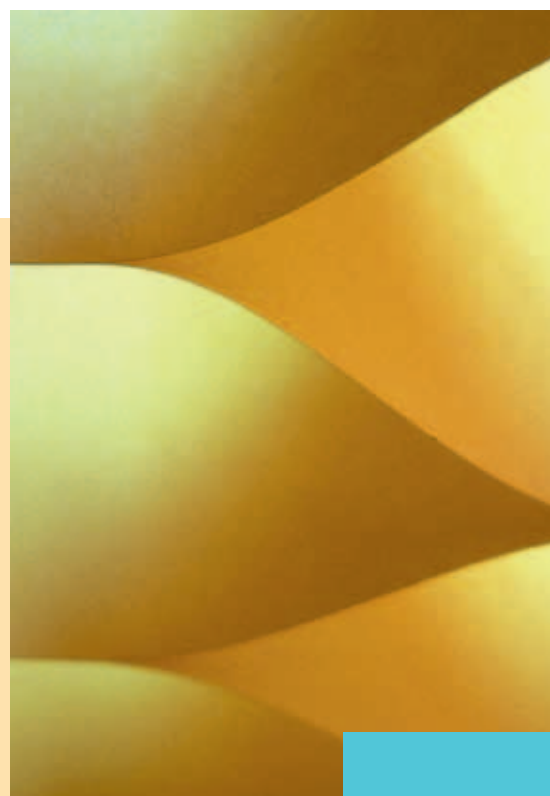
Welche Rechte gibt Ihnen ein Geschmacksmuster?

Das Geschmacksmuster gewährt Ihnen das ausschließliche Recht, das Design zu benutzen (Recht mit absoluter Sperrwirkung).

Sie können gegen jedes Design vorgehen, das beim informierten Benutzer den gleichen Gesamteindruck wie Ihr Geschmacksmuster erweckt. Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Designs berücksichtigt.

Anderen ist es verboten, das Geschmacksmuster ohne Ihre Genehmigung zu benutzen, insbesondere herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, einzuführen, auszuführen, zu gebrauchen oder zu besitzen. Auf die Kenntnis des geschützten Geschmacksmusters kommt es nicht an. Somit ist nicht nur die Nachahmung verboten, sondern auch die Herstellung und Verbreitung unabhängig entwickelter Gegenstände unzulässig.

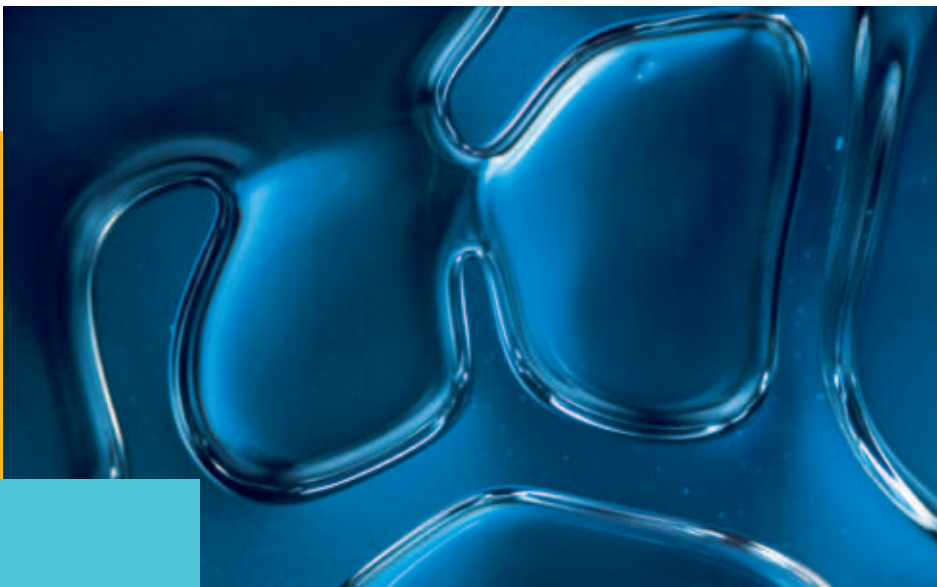
Ausnahme: Während der Aufschiebung der Bildbekanntmachung besteht nur Nachahmungsschutz, das heißt, Sie können nur gegen Designs vorgehen, die in Kenntnis des geschützten Geschmacksmusters hergestellt worden sind. Unabhängige Parallelschöpfungen sind dann nicht angreifbar. Beantragen Sie die Nachholung der Bildbekanntmachung, wandelt sich der Nachahmungsschutz in einen absoluten Schutz um – allerdings nicht rückwirkend.



Wo gilt der Geschmacksmusterschutz?

Beim Deutschen Patent- und Markenamt registrierte Geschmacksmuster gelten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie benötigen auch außerhalb Deutschlands Schutz? Dann können Sie auch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (<http://oami.europa.eu>) beantragen, mit dem Sie Schutz in der gesamten Europäischen Union genießen.

Ein international registriertes Geschmacksmuster bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (www.wipo.int) ermöglicht Ihnen Schutz in weiteren Ländern.



Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster schützt Ihr Design drei Jahre lang, ohne dass Sie es anmelden müssen. Es verleiht Ihnen lediglich das Recht, Nachahmungen zu verbieten. Das Schutzrecht entsteht bereits durch bloße Offenbarung gegenüber den in der Europäischen Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweiges. Offenbart wird das Design, indem Sie es ausstellen und anbieten oder zum Beispiel mit einer Presseveröffentlichung.

Wenn Sie sich allein auf den Schutz durch das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verlassen, müssen Sie in

einem nachfolgenden Verletzungsprozess den Nachweis des bestehenden Schutzes erbringen. Dokumentieren Sie deshalb unbedingt die Offenbarung des Geschmacksmusters!

Mit der Veröffentlichung eines deutschen Geschmacksmusters im Geschmacksmusterblatt wird das Design auf eine Weise bekannt gemacht, dass es den maßgeblichen Fachkreisen bekannt sein muss. Mit einem deutschen Geschmacksmuster genießt Ihr Design daher automatisch – für drei Jahre – auch Schutz für das gesamte Gebiet der Europäischen Union als nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster.



Service

Das Deutsche Patent- und Markenamt versteht sich als Dienstleister in Sachen gewerblicher Rechtsschutz. Wir erteilen Auskünfte über die Geschmacksmusteranmeldung, bearbeiten Anträge schnell und kundenfreundlich und informieren die Öffentlichkeit über gewerbliche Schutzrechte.

Informationen zu Geschmacksmusteranmeldungen gibt Ihnen die Auskunftsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts. Sie erreichen uns telefonisch, per Fax oder E-Mail. Außerdem können Sie sich unter www.dpma.de umfassend über das Deutsche Patent- und Markenamt und die Formalitäten einer Schutzrechtsanmeldung informieren sowie Anmeldeformulare abrufen.

Adressen und wichtige Rufnummern

München

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München
Telefonzentrale +49 (0) 89 2195-0
Fax +49 (0) 89 2195-2221
Recherchesaal +49 (0) 89 2195-3403
oder -2504

Jena

Deutsches Patent- und Markenamt
Dienststelle Jena
Goethestraße 1
07743 Jena
Telefonzentrale +49 (0) 3641-4054
Fax +49 (0) 3641-405690

Berlin

Deutsches Patent- und Markenamt
Technisches Informationszentrum Berlin
Gitschiner Straße 97
10969 Berlin
Telefonzentrale +49 (0) 30 25992-0
Fax +49 (0) 30 25992-404
Recherchesaal +49 (0) 30 25992-230
oder -231

Auskunftsstelle / Datenbankunterstützung für alle Dienststellen

Auskunftsstelle +49 (0) 89 2195-3402
Datenbankunterstützung +49 (0) 89 2195-3435

Internet www.dpma.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

+49 (0) 89 2195-3222
presse@dpma.de
<http://presse.dpma.de>

Impressum

Herausgeber:

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Telefon: +49 (0) 89 2195-0
www.dpma.de

Stand

Überarbeitete Auflage, Juli 2010

Gestaltung

www.designlevel2.de

Bildnachweis

Titelseite: iStockphoto.com/al_ter

Seite 2: [Fotolia.com/Andreas Berheide](http://Fotolia.com/AndreasBerheide)

Seite 3: [iStockphoto.com/Michael Bodmann](http://iStockphoto.com/MichaelBodmann)

Seite 4: von links nach rechts: [iStockphoto.com/Gautier Willaume](http://iStockphoto.com/GautierWillaume),
[panthermedia.net/Martina Heggie](http://panthermedia.net/MartinaHeggie), [iStockphoto.com/Giorgio Magini](http://iStockphoto.com/GiorgioMagini),
[iStockphoto.com/Gautier Willaume](http://iStockphoto.com/GautierWillaume)

Seite 5: von links nach rechts: [iStockphoto.com/Alexei Tacu](http://iStockphoto.com/AlexeiTacu),
[panthermedia.net/Todd Arena](http://panthermedia.net/ToddArena), [iStockphoto.com/Gautier Willaume](http://iStockphoto.com/GautierWillaume),
[iStockphoto.com/Gautier Willaume](http://iStockphoto.com/GautierWillaume), [iStockphoto.com/Gautier Willaume](http://iStockphoto.com/GautierWillaume)

Seite 6: iStockphoto.com/kertlis

Seite 7: links: [iStockphoto.com/Pekka Nikonen](http://iStockphoto.com/PekkaNikonen), rechts: iStockphoto.com/travelif

Seite 8: links: [iStockphoto.com/Andrey Konovalikov](http://iStockphoto.com/AndreyKonovalikov),
rechts: [panthermedia.net/Kerstin Röcker](http://panthermedia.net/KerstinRoecker)

Seite 10: links: iStockphoto.com/travelif, rechts: [panthermedia.net/Martina Heggie](http://panthermedia.net/MartinaHeggie)

Seite 11: [GettyImages/2009 juanluisgx](http://GettyImages/2009juanluisgx)

Seite 12: Fotolia.com/crimson

Seite 13: [panthermedia.net/Knut Niehus](http://panthermedia.net/KnutNiehus)

Seite 15: [iStockphoto.com/Stuart Pitkin](http://iStockphoto.com/StuartPitkin)





Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

www.dpma.de

Diese Informationsbroschüre soll einen ersten Eindruck in das Geschmacksmusterrecht vermitteln. Sie enthält daher auch vereinfachte und verallgemeinernde Aussagen. Eine vollständige und verbindliche Darstellung der komplexen Materie ist in diesem Rahmen nicht möglich. Weitergehende Informationen erhalten Sie auch auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts (www.dpma.de).